



Ablauf internationale Steueramtshilfe gemäss Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Für Steuerzwecke können auf internationaler Ebene zwischen Staaten Informationen über Steuerpflichtige ausgetauscht werden. Diese so genannte Amtshilfe ist in bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) geregelt. In der Schweiz ist die Herausgabe dieser Informationen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vorbehalten und darf nicht eigenmächtig durch den Informationsinhaber (z.B. eine Bank) erfolgen. Die Amtshilfe läuft in der Regel nach folgendem Schema ab (vereinfachte Darstellung ohne Berücksichtigung sämtlicher möglicher Fälle):

